

REGIONALGESETZ VOM 22. JULI 2002, NR. 2

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)¹

Art. 1 Fürsorge und Sozialversicherungen

(1) Die Maßnahmen gemäß Art. 66 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 werden für das Jahr 2002 mit einem Betrag in Höhe von 25.822.845,00 Euro neu finanziert. Die neue Ausgabe, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entsteht, wird durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Betrages gedeckt, der dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre entnommen wird.

Art. 2 Anwendung von Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Arbeiten, der Transparenz bei Ausschreibungen, des Vertragswesens und der Güterverwaltung

(1) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Sachen Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, Transparenz bei Ausschreibungen, Vertragswesen und Güterverwaltung wendet die Region Trentino-Südtirol die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinz Trient – einschließlich der Bestimmungen, auf die darin verwiesen wird – an.²

[(01-bis) Zu den Vergabeverfahren im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Verfahren für die Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeitsaufträgen laut dem Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient über die Verträge und die Güter der Provinz.]³

(1-bis) Jeglicher Verweis auf das Gebiet der Provinz, der im Gesetz laut Abs. 1 enthalten ist, gilt als auf das gesamte Gebiet der Region bezogen.⁴

(1-ter) Der Direktor des Amtes für technische Angelegenheiten der Region ist dafür zuständig, verwaltungstechnische und wirtschaftliche Stellungnahmen zu den von der Region erteilten Aufträgen für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten bzw. Arbeiten von öffentlichem Belang abzugeben, sofern dies laut den Landesbestimmungen betreffend öffentliche Arbeiten und Transparenz des Auftragswesens in die Zuständigkeit von Einzelorganen fällt.⁵

(1-quater) Soweit möglich und unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 1-ter werden die Befugnisse, die laut den Bestimmungen betreffend die im Abs. 1 erwähnten Sachgebiete von Einzel- und Kollegialorganen der Provinz auszuüben sind, von den entsprechenden Organen der Region in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausgeübt.⁶

(1-quinquies) Die Region kann mit der Landesverwaltung besondere Vereinbarungen abschließen bzw. deren Zustimmung einholen, damit die beratenden und technischen Organe, die von der Provinz in den Bereichen gemäß Abs. 1 errichtet wurden und in der Ordnung der Region keine Entsprechung finden, ihre Befugnisse auch in Bezug auf die Tätigkeit der Regionalverwaltung ausüben können.⁷

Art. 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht.

¹ Im ABl. vom 30. Juli 2002, Nr. 32

² Absatz ersetzt durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7 und später durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

³ Absatz eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8 und später aufgehoben durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁴ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1

⁵ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1

⁶ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1

⁷ Absatz hinzugefügt durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1